

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden; es giebt das Unläng zu manchem Missbrauch und Spott; er wünscht auch darüber eine einfachere Form — und stimmt zur Verwerfung.

Der Beschluss wird verworfen.

Der Beschluss wird verlesen, der die, mit dem Kapuziner Br. Barnabas zu Sursee, dem Geseze vom 6. Mai 1799 zufolge, getroffene Uebereinkunft bestätigt, vermöge welcher derselbe für seine Aussteuer aus dem Kloster die Summe von 480 Fr. erhalten soll.

Borler kennt den Bruder Barnabas als einen rechtschaffenen und brauen Mann, und empfiehlt ihn.

Der Beschluss wird angenommen.

Za slin legt folgenden Bericht vor:

Die Revisionscommission der Constitution schlägt dem Senat vor, folgendes über die Gegenstände, welche noch einen Theil des zten Abschnittes ausmachen, den politischen Stand der Bürger betreffend, und ihr zurückgesandt worden sind, zu beschließen, als:

Der Verlust des Bürgerrechts erfolgt:

s. Durch eine mehr als funfzehnjährige Abwesenheit, wann das Vorhaben der fernern Beibehaltung des helvetischen Bürgerrechts nicht durch eine vollgültige Erklärung erwiesen worden ist.

Ferner wird vorgeschlagen, bei dem von der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts handelnden Artikel, welcher sagt:

Durch Zugabe eines Vogts, die Worte beizufügen: oder Sezung eines Curators.

Und sodann einen neuen Artikel über gedachte Einstellung beizufügen, lautend:

Durch ein Endurtheil, welches in den von dem Gesez ausdrücklich bestimmten Fällen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechtes aussprechen würde.

Die Commission hat auch denjenigen Antrag in Betracht genommen, welcher dahin zielet, für einen jeden Fremden, dem die helvetische Naturalisirung zugestanden würde, einen Beitrag an Geld zu bestimmen, allein da dieses ein purer Finanzgegenstand ist, und die Nationalgüter verschiedenen Arten von Veränderungen unterworfen sind, so hält die Commission dafür, daß es nicht schriftlich wäre, solches in einen constitutionellen Artikel zu bringen, noch daraus ein unumgänglich erforderliches Bedingniß zu machen, mithin den gesetzgebenden Käthen die Befugniß zu lassen seyn wird, über diesen Gegenstand nach Erforderniß der Fälle durch Gesetze zu verordnen.

Lüthi v. Sol.: Die Commission wollte, daß der länger als 15 Jahr abwesende Helvetier, an dem Ort seines Aufenthalts vor einem Notarius seinen Vorsatz, das helvetische Bürgerrecht beizubehalten, äußere, und daß er hierauf, wenn er zu-

rückkommt, ohne anders als helvetischer Bürger angesehen werde. — Vormundschaft gilt nur von solchen, die noch nicht majoren sind, also auch nicht Aktivbürger seyn können; somit kann von Vormundschaft in diesem Artikel überall nicht die Rede seyn; Bevochtung ist also hier ganz hinlanglich. — Interdict. jurid. findet statt, wenn ein Gesez die Einstellung des Bürgerrechts für ein Verbrechen als Strafe ausspricht. Dies ist, was die Commission nun hier vorschlägt — und der Gesezgeber soll auch als Strafe, nicht bloß als Folge einer Strafe, die Einstellung des Bürgerrechts gegen gewisse Vergehen verhangen können. (Die Fortsetzung folgt.)

In ländliche Nachrichten.

Zürich, 30. Aug. Nachdem bereits ehe gestern Abend das kais. russische Hauptquartier in unsrer Stadt angekommen, rückte gestern auch eine russische Garnison in dieselbe ein, und ein Theil des k. russischen Armee-corps bezog in unsrer Nachbarschaft ein Lager; man schätzt ihre einstweilige Anzahl 15000 Mann und sagt, daß bis Samstag alles Kaiserliche das Zürichgebiet verlassen und dagegen 30,000 Russen das Centrum von Zürich bis Baden besetzen, während die Kaiserlichen den rechten und den linken Flügel decken werden. Nimesko Kosakow ist der Name des en Chef commandirenden General-Lieutenants. Der Name des russischen Stadtkommandanten ist noch unbekannt. — Auch lief gestern früh die in kurzer Zeit hier ausgerüstete bewaffnete Flottille unter Commando des O. L. Willians mit dem besten ungarischen Regiment (3 Bataillons gegen 3000 Mann stark) von hier aus, und segelte nach dem obern Theil des Zürichsees. In dem großen Fahrzeuge befanden sich ungefähr 60 Personen, unter denen der General Hoze, der Prinz von Lothringen, der Obrist Plunquet &c. — Das Hauptquartier des Gen. Hoze befand sich gestern noch zu Nappenschwy. — Gestern Abends sind die auf den Vorposten bei Wiedikon stehenden kaiserlichen Truppen von den Russen abgelöst worden.

Bekanntmachung.

Die durch Beförderung erledigten zwei reformierten Pfarreien zu Baden und Gebenstorf im Kanton Baden, werden von dortiger Verwaltungskammer erstere auf den gten, und die zweite auf den 15ten künftigen Weinmonat wieder besetzt werden; welches hiemit den reformierten Geistlichen Helvetiens, welche sich um diese beiden Pfarreien zu bewerben gedenken, mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß sie sich während der festgesetzten Zeit bei dem Br. President mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, schriftlich zu melden haben.

Geben Baden den 13. Sept. 1799.

Das Secretariat der Kantonsverwaltung Baden